

Der Begriff: Zugabe kommt in unserem WBG. überhaupt nicht vor, weil das Zugabenübel bei der Geburt des Gesetzes im Jahre 1909 gar nicht so katastrophal für unsere Wirtschaft war wie heute, also der Gesetzgeber es deshalb nicht einer Spezialbehandlung für wert hielt. Indirekt ist höchstens mit Anwendung der §§ 1 und 4 des WBG. etwas „gegen die Zugaben zu machen“. Theoretisch wenigstens. Auch in der Praxis? Die Antwort ist alles in allem ein Nein! Und zwar aus nachstehenden Gründen: Der § 1 handelt von Verstößen gegen die guten Sitten. Der reelle ohne Zugaben arbeitende Geschäftsmann wird sicherlich an der Hand seiner praktischen Erfahrungen erklären, daß jeder Zugabenauswuchs gegen die guten Sitten verstößt. Aber weil im Paragraphenwortlaut von Zugaben keine Rede ist, so bedarf es erst einer Auslegung, um auf die Zugaben zu kommen. Der anerkannte Kommentator des Gesetzes, Rosenthal, erklärt dann auch in seiner Note 43a zu § 1, daß Zugaben gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sie — um es kurz zu sagen — keine Verdienstverminderung des betreffenden Zugablers mit sich bringen. Ich erlaube mir die Frage, welcher durch Zugaben geschädigte Uhrmacher, welcher Handelsverband das Risiko eines Zivilprozesses auf sich nehmen wird, wenn er sich klar darüber ist, daß der verlangte Nachweis der Verdienstminderung

vor Gericht selten oder fast nie gelingen wird! Ein nicht minder großes Risiko besteht bei Versuchen, den § 4 des WBG. zur strafrechtlichen Ahndung der Zugaben zu verwerten. Dies ist nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung aus dem Jahre 1926 nur möglich, wenn ein Zugabler ein objektiv unrichtiges Zugabenangebot im Sinne eines Mehrwertes für das gleiche Geld macht. Mit anderen Worten: Wenn der Zugabler bewußt über den örtlichen Preis der Ware gleicher Art und Güte hinausgeht, um sich die Zugaben bezahlen zu lassen, erachtet das Reichsgericht einen Verstoß gegen § 4 vorliegend. Weil nun jedoch, abgesehen von dem labilen Begriff des ortsüblichen Preises, auch der Nachweis, daß die mit Zugaben vertriebene Ware der entsprechenden ohne Zugaben gleichwertig ist, selten vor Gericht erbracht wird, so fordern ja die Geschäftsleute ein Zugaberverbot, das diese ganz unzulängliche Möglichkeit, den § 4 des WBG. strafrechtlich zum Schutze der Zugabengegner anzuwenden, wirksam ergänzt! . . .

Die Forderung des gesetzlichen Zugaberverbotes bleibt demnach unvermindert in Kraft und muß im Herbst von den Handelskorporationen wie dem Verband Deutscher Uhrmacher erneut und mit allem Nachdruck bei Regierung und Reichstag aufgenommen werden.

(I/524)

Warum Reichstagung?

Wieder ruft der Zentralverband seine Mitglieder zur Reichstagung, die in diesem Jahre in Magdeburg stattfindet, und hofft, daß auch diese Tagung ein voller Erfolg für den Verband und damit auch für alle Kollegen wird. Warum eigentlich Reichstagung, so werden sich viele Kollegen fragen, und daß es nicht allzu wenige sind, ersieht man schon aus dem Antrage, der wünscht, die Reichstagung aus Sparsamkeitsgründen nur alle 2 Jahre stattfinden zu lassen. Hier ist wieder einmal Sparsamkeit am falschen Platze, denn die vergangenen Tagungen haben wohl am besten bewiesen, wie notwendig solche Aussprachen sind. Die Reichstagung ist nicht zum Vergnügen da, wie viele Kollegen annehmen, obwohl, und das auch mit vollem Recht, ein Teil der Zeit den Vergnügungen gewidmet ist. In erster Linie dient die Reichstagung als Sprachorgan eines großen Verbandes, um die Regierungs- und Verwaltungsbehörden auf Schäden, die sich im Laufe des Jahres eingestellt haben, hinzuweisen. Es genügt nicht, wenn die Kollegen untereinander ihre Sorgen am Bierisch besprechen, denn dadurch kommen sie nicht in die Öffentlichkeit. Viel wichtiger ist es, daß wir einmal in einer großen Versammlung sagen, daß nicht alles nach Wunsch geht und vieles abgeändert werden kann und muß. Daß solche Veranstaltungen den nötigen Erfolg haben, beweisen am besten die großen Protestversammlungen der Landwirtschaft im Frühjahr, die ja auch einen gewissen Erfolg zeitigten und vor allen Dingen erreichten, daß sich die Öffentlichkeit sehr eingehend mit ihrer Lage beschäftigte. Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Wünsche auf einmal in Erfüllung gehen können, trotzdem wohl kaum ein Verband seine Ansprüche zu hoch stellt. Meistens sind es schon jahrelang geäußerte Wünsche, die immer noch auf Erfüllung warten. Wenn wir eigentlich unsere gesamten Klagen zusammenfassen, so verlangen wir weiter nichts als die Einlösung der Weimarer Verfassung, in der § 164 lautet: „Der deutsche Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung zu schützen.“

Nicht mehr, aber auch nicht weniger steht in diesem

Paragraphen. Aber wie sieht es nun in Wirklichkeit mit seiner Erfüllung aus? Wohl einer der dringendsten Wünsche des Handwerks ist die Verabschiedung der Handwerksnovelle, die eigentlich noch von dem vergangenen Reichstag erledigt werden sollte. Nach neuesten Pressemeldungen soll sie wieder einmal „schon“ im Herbst dem Reichsrat vorgelegt und zur Annahme empfohlen werden. Der Entwurf für die Handwerksnovelle reicht wohl 7 bis 8 Jahre zurück. Es ist ein bedauerliches Zeichen, daß bisher keine Regierung es für notwendig erachtet hat, dieses Gesetz, das dem Handwerkerstand erst seine Verfassung geben soll, anzunehmen. Genau so steht es mit dem Arbeitszeitnotgesetz. Auch hier ist auf die Eigenart des Handwerks keinerlei Rücksicht genommen, sondern rein schematisch der Achtstundentag eingeführt. Die soziale Gesetzgebung stellt eine erhebliche Belastung für alle im Handel und Gewerbe Beschäftigten dar und dürfte eine baldige Änderung notwendig haben.

Ganz ungerecht aber wird das Handwerk in steuerlicher Hinsicht behandelt. Da ist es zunächst einmal die Gewerbesteuer, die wohl die ungerechteste Steuer ist, da sie den Handwerkerstand als solchen übermäßig belastet, während andere, ich nenne nur die freien Berufe, vollkommen von ihr verschont bleiben. Wohl wissen wir, daß der Staat augenblicklich in sehr hohem Maße auf den Eingang der Steuern angewiesen ist, aber es ist ein Ding der Unmöglichkeit, einen einzelnen Berufszweig so mit Steuern zu überlasten, daß er droht, unter der Steuerlast zusammenzubrechen. Auf jeden Fall dürfte es eine unserer wichtigsten Forderungen sein, die Gewerbesteuer zu beseitigen und den dafür ausfallenden Steuerbetrag auf andere Art und Weise zu decken. In diesem Falle müßten sämtliche Berufszweige zu seiner Deckung herangezogen werden.

Allerdings muß bei der Steuerfrage noch ein anderes wichtiges Thema berührt werden und das sind die lieben Kollegen selber. Man macht den Handwerkerbünden allgemein den Vorwurf, daß sie diesen Standpunkt nicht energisch genug vertreten. Auf der anderen Seite muß aber darauf hingewiesen werden, daß es gerade einzelne

Kol
Ver
den
dar
ang
ver
am
Vor
ist,
hin
zug
gef
füh
war
Ver
ver
für
gle
ein

der
art
be
zu
un

grü
un-
ka-
dr-
Zu
da
im
Fa-
kä-
ste
un-
mi-
Ta-
wi-
de-
we-
Ke-

un-
be-
un-

III
E
V-

Hi-
N-
Be-
B-
di-
M-
H-
st-
in-
ül-
S-
si-
is-
d-
V-